

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2007

ERP-Programm Infrastruktur

Ziele

Bereitstellung entsprechender Infrastruktur zur Stimulierung von Forschung, Technologie, Innovation und Technologietransfer, von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen sowie zur Erprobung neuer innovativer Technologien und Arbeitsformen.

Antragsberechtigte

Rechtlich selbständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren, rechtlich selbständige, nicht universitäre kooperative Forschungsgesellschaften sowie Betreibergesellschaften von Innovationskernen.

Da gerade bei Infrastrukturprojekten die Integration wichtiger regionaler Wirtschaftsträger (Banken, Versicherungen, Wirtschaftskammer, große Industrieunternehmen, etc.) für den Erfolg entscheidend ist, sollen diese regionalen Wirtschaftsträger bei der Trägergesellschaft als Gesellschafter eingebunden werden.

Förderungsfähige Projekte

In diesem Programm können Projekte nur dann gefördert werden, wenn sie entweder

- von Trägergesellschaften durchgeführt werden, die den Status eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) gemäß EU-Definition haben, oder wenn
- das Vorhaben in einem Regionalfördergebiet realisiert wird, oder
- das Vorhaben dem Aufbau, der Erweiterung oder Belegung von Innovationskernen dient.

Für bestimmte Wirtschaftssektoren sind in den beihilferechtlichen Grundlagen Sondervorschriften bzw. Einschränkungen vorgesehen (z.B. Stahlindustrie, Kunstfaserssektor, Verkehr).

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

Regionalfördergebiet: Siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“

Unter den angeführten Voraussetzungen sind folgende Projekte förderungsfähig:

- Zentren zur Erprobung neuer innovativer Technologien und neuer Arbeitsformen
- Einrichtungen des Technologietransfers und technologiebezogene Test- und Prüfzentren

- Gründerzentren, Technologie- und Innovationsparks, Forschungsparks (Science Parks)
- Inkubatorenzentren
- Aufbau, Erweiterung und Belegung von Innovationskernen

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der spezifischen Erweiterung des bereits aufgebauten Infrastrukturangebotes; die Schaffung neuer Infrastruktureinrichtungen wird, abgesehen von Inkubatorenzentren, nur in Ausnahmefällen unterstützt.

Die Errichtung von herkömmlichen Gewerbe-, Industrie- oder Wirtschaftsparks ist nicht förderungsfähig. Die Investition muss an einem Standort in Österreich durchgeführt werden (bei grenzüberschreitenden Infrastruktureinrichtungen ist nur der auf Österreich entfallende Anteil förderungsfähig).

Als besondere Voraussetzung für die Förderung von Investitionen bei Innovationskernen gilt: Der Zugang zu Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns muss unbeschränkt gewährt werden, und Nutzungsgebühren müssen den Kosten entsprechen.

Regionalprojekte, gestützt auf die GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen, sind nur dann förderungsfähig, wenn mit den Arbeiten erst

- nach Einreichung des Förderungsantrags und
- nach Erhalt des Bestätigungsschreibens über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit

begonnen wird.

Dazu übermittelt der ERP-Fonds umgehend nach Erhalt des Antrags und einer ersten Prüfung eine schriftliche Bestätigung darüber, ob vorbehaltlich einer Detailprüfung grundsätzlich die Förderungswürdigkeit des eingereichten Vorhabens als gegeben erscheint. Das Datum dieses Schreibens stellt den Stichtag für die Anerkennung von Projektkosten dar.

Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Diese Regelung gilt für sämtliche Anträge, die nach dem 1. Jänner 2007 eingereicht werden.

Als „Beginn der Arbeiten“ gilt entweder

- die Aufnahme der Bauarbeiten oder
- die erste verbindliche Bestellung von Anlagen, etc.,

je nachdem, welches Datum früher liegt.

nicht förderungsfähige Projekte

Projekte, mit denen vor Antragstellung bzw. bei Regionalprojekten vor Bestätigung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit durch den ERP-Fonds begonnen wurde.

Förderungsfähige Kosten

Materielle Anlagewerte in Form von:

Grundankauf und Bauinvestitionen, jedoch nur im projektnotwendigen Ausmaß. Der Erwerb von bestehenden Baulichkeiten ist nur für KMU oder bei Betriebsstättenübernahme (zur Vermeidung von Industriebrachen) förderbar.

Betriebsstättenübernahme ist der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Baulichkeiten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre.

Des Weiteren müssen nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Keine Förderung der Baulichkeiten in der Vergangenheit.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Neuinvestitionen:

- interne und externe Kommunikationseinrichtungen und Netzwerke (Telekommunikation, Seminarräume, etc.)
- Büroeinrichtungen, insbesondere EDV-Ausstattung inkl. Software (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung, etc.; jedoch nicht jene Investitionen, die bei den anzusiedelnden Unternehmen anfallen)
- kooperative FTI-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Testeinrichtungen, Messgeräte, etc.), die allgemein zur Verfügung gestellt werden.

Die förderungsfähigen Kosten müssen zur Gänze im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und bei der Trägergesellschaft der Infrastruktureinrichtung aktiviert werden; die geförderten Anlagen sind während ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß am Projektstandort zu nutzen.

Bei Regionalprojekten, gestützt auf die GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen oder KMU-Projekten, denen ein Regionalbonus gewährt wird, müssen die Investitionen in der betreffenden Region für mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva)
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Baulichkeiten durch KMU oder im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten max. 20 % (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe nachfolgende Ausführungen) nicht überschritten werden dürfen.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sicher gestellt sein. Bei Regionalprojekten, gestützt auf die GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen oder KMU-Projekten, denen ein Regionalbonus gewährt wird, sind mindestens 25% der förderungsfähigen Projektkosten sind in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

ERP-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	Kreditlaufzeit	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
1/2 Jahr	10 - 15 Jahre	5 Jahre	5 - 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Aufgrund der neuen beihilfenrechtlichen Regelungen werden Infrastruktureinrichtungen

- je nach Art des Vorhabens - auf Basis einer der folgenden Rechtsgrundlagen gewährt:

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 10 vom 13.1.2001, in der geltenden Fassung (kurz: GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen).

Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union,

ABl. L 302 vom 1. November 2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen).

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 323 vom 30.12.2006 (betrifft ausschließlich Innovationskerne und gilt mit dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission)

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Soweit sich der ERP-Kredit auf die GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen oder Regionalbeihilfen stützt, wird auf die Kumulierungsbestimmungen im ERP-KMU-Programm bzw. das ERP-Regionalprogramm verwiesen.

Für Innovationskerne auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation gilt eine max. zulässige Förderungsintensität von 15%; in Regionalfördergebieten ist die max. zulässige Intensität gemäß Förderungsgebietskarte und ein KMU-Bonus, sofern zutreffend, maßgeblich.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (des Bundes oder des Landes, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventions-äquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen - einschließlich De-minimis-Beihilfen - darf die in der beihilfenrechtlichen Grundlage definierte, max. zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: „Industrie und Gewerbe“